

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 23.4.2015
GZ: 159/15

BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12. März 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 13. März 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz 2015 samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 24. April 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Einleitend hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass sie die Zielsetzung des Entwurfs, nämlich eine umfangreiche Reform des Strafgesetzbuchs, grundsätzlich für begrüßenswert hält.

Auf unerwünschte neue gesellschaftliche Phänomene wie etwa „Cybermobbing“ mit neuen Straftatbeständen zu reagieren und angesichts der derzeitigen Relation zwischen den Strafrahmen im



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

www.parlament.gv.at

Bereich der Delikte gegen Leib und Leben einerseits und der Vermögensdelikte andererseits bei einzelnen Strafdrohungen Anpassungen vorzunehmen, ist sinnvoll.

Die Österreichische Notariatskammer nimmt in weiterer Folge punktuell zu einigen Bereichen Stellung.

Betreffend die „Bilanzfälschung“ ist positiv zu werten, dass an Stelle der Straftatbestände in zahlreichen Einzelgesetzen des Gesellschaftsrechts nun direkt in das StGB einheitliche Straftatbestände aufgenommen werden sollen (§§ 163a, 163b StGB). Die intendierte Präzisierung bzw. Einschränkung des Tatbestands ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch vertritt die Österreichische Notariatskammer die Auffassung, dass die Reformierung in einigen Punkten noch verbessert werden könnte. Insbesondere wäre eine kürzer gefasste, klarere und engere Definition der Erheblichkeit in Bezug auf die Unrichtigkeit wünschenswert.

Die Österreichische Notariatskammer sieht sich auch veranlasst, zum Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) Stellung zu nehmen.

Während der offenen Begutachtungsfrist für den gegenständlichen Gesetzesentwurf ist ein Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Steinacker und Dr. Jarolim eingelangt.

Die Österreichische Notariatskammer unterstützt das in diesem Initiativantrag enthaltene Vorhaben, dass der Untreuetatbestand reformiert werden soll.

Da sich in den letzten Jahren in der Praxis häufig Unklarheiten bei der Anwendung des Untreuetatbestands und dessen Grenzen ergeben haben, ist es sehr zu begrüßen, wenn der Tatbestand präziser gefasst wird. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich befürwortet, dass in das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz eine sogenannte „business judgement rule“ aufgenommen werden soll.

Es ist aber noch anzumerken, dass darüber hinaus einige zusätzliche Präzisierungen angebracht erscheinen. Derzeit ist beispielsweise unklar, wann die Zustimmung des Machtgebers oder des wirtschaftlich Berechtigten zu einer Vertretungshandlung vorliegen muss. Ein Missbrauch kann auch dann nicht gegeben sein, wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte im Nachhinein zugestimmt hat. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung wünschenswert. Weiters wäre eine zusätzliche Präzisierung in der „business judgement rule“ betreffend Aspekte, die im Zusammenhang mit dem „Wohl der Gesellschaft“ maßgeblich sein können, sinnvoll. Dies wäre beispielsweise im Hinblick auf spezielle Kulanzlösungen für einzelne Kunden von Bedeutung.

Überhaupt wäre eine Klarstellung in § 153 StGB, wonach ein Befugnismissbrauch jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn kein Verstoß gegen die im Aktiengesetz bzw. GmbH-Gesetz enthaltene „business judgement rule“ vorliegt, sachgerecht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)